



NABU Regionalverband Leipzig · Corinthstraße 14 · 04157 Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Strafanzeige wegen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz Strafanzeige wegen Verstoß gegen die Bundesartenschutzverordnung

Einsatz einer tierschutzwidrigen Klebepaste in der Axis-Passage Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.12.2017 bemerkten wir, dass an mindestens sechs verschiedenen Stellen in der Axis-Passage (Georg-Schumann-Str. 171-175) in den Nischen und auf den Säulen eine Klebepaste ausgebracht worden ist. Die Dosen mit der Substanz wurden zum Teil direkt neben bestehende Nester von Haussperlingen angeklebt. Nach unserer Recherche handelt es sich um das Produkt zur Vogelvergrämung mit dem Namen „birdfree“. Die Firma ornitec wirbt auf ihrer Internetseite mit der Anwendung am genannten Objekt:

www.ornitec.de/produkte/bird-free-gel/bird-free-projekte/

Die Vogelabwehrpaste ist tierschutzrechtlich bedenklich. Die Vögel verkleben sich bei Kontakt die Füße, den Schnabel und das Gefieder. Somit werden sie häufig flugunfähig, leichter zum Opfer im Straßenverkehr oder sie verhungern qualvoll und unbemerkt in einer Ecke, weil sie ihre Nahrungsflächen nicht mehr erreichen können. Beutegreifer, die verklebte Tiere fressen, sind ebenfalls gefährdet.

Die eigentlich beabsichtigte Wirkung der Pasten und Gelees, nämlich die Vögel durch unangenehme Konsistenz, Farbe oder Geruch fernzuhalten, wird nicht erzielt, ein Ergebnis, das sogar die Fachzeitschrift für professionelle Schädlingsbekämpfung (DpS) veröffentlicht hat. Die Vögel zeigen reges Interesse an den aufgeführten Stoffen. Auf den im Anhang beigefügten Bildern können sie erkennen, wie klebrig die Substanz ist, man bekommt sie kaum von den Fingern, geschweige aus einem Gefieder gewaschen.

Viele Vögel in der Stadt (Mauersegler, Haussperlinge, Schwalben, Hausrotschwanz) sind Gebäudebrüter und darauf angewiesen, dass wir ihnen ihre Lebensstätten erhalten. Natürlich kann es dabei zu Konflikten zwischen Mensch und Tier kommen, wenn die Hinterlassenschaften der Vögel für Ärger sorgen. Um zu verhindern, dass Vogelkot die Fassade beschmutzt, gibt es Alternativen zu den tierschutzwidrigen Klebepasten, über die der NABU Leipzig gerne berät.

Regionalverband Leipzig

Karsten Peterlein
Vorstandsmitglied

Peterlein@NABU-Leipzig.de

24. Januar 2018

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Leipzig e. V.

Corinthstraße 14
04157 Leipzig
Telefon 0341 6884477
Telefax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de
www.NABU-Leipzig.de

Bankverbindung

Volksbank Leipzig
IBAN DE37 8609 5604 0101 9400 20
BIC GENODEF1LVB

Spendenkonto

Sparkasse Leipzig
IBAN DE88 8605 5592 1100 9119 59
BIC WELADE8LXXX

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Eintragung im Vereinsregister des
Amtsgerichts Leipzig
Registernummer: VR 4666
Steuer-Nr.: 232/140/07436

Der Naturschutzbund Deutschland ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International.

NABU Leipzig auf Twitter

www.twitter.com/NABU_Leipzig

NABU Leipzig bei Facebook

www.facebook.com/NABU.Leipzig

In der Axis-Passage zeigen wir folgende Verstöße an:

Tierschutzgesetz

§ 13 (1) TierSchG

Durch den Einsatz der Klebepaste wird gegen § 13 Abs. 1 TierSchG verstoßen. Hiernach dürfen zum Fernhalten von Wirbeltieren keine Stoffe angewendet werden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden ist.

Unsere Einschätzung:

Die Vögel, die mit dieser Paste in Kontakt kommen, erleiden einen qualvollen Tod: Sie verteilen mit ihren Krallen die Klebepaste in ihrem Gefieder. Die geringste Verklebung einzelner Federn beeinträchtigt die Tiere beim Fliegen. Unfälle sind häufig die Folge. Die Tiere werden zum Teil vollkommen flugunfähig und verhungern, da sie ihre Nahrungsplätze nicht mehr erreichen. Ein intaktes Gefieder ist notwendig, um ein Auskühlen zu verhindern. Sind die Gefiederschichten beschädigt, können die Vögel qualvoll erfrieren. Einige Fälle haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht:

www.nabu-leipzig.de/vogelabwehrpaste

§ 1 TierSchG

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Unsere Einschätzung:

Dadurch, dass die Vögel einem Mittel ausgesetzt werden, das zu Flugunfähigkeit und Tod führt, werden ihnen erhebliche und anhaltende Leiden und Schmerzen zugefügt. Ein vernünftiger Grund für eine Tötung ist hier nicht erkennbar.

Bundesnaturschutzgesetz

§ 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Unsere Einschätzung:

Hausrotschwanz und Haussperling als nachgewiesene Brutvögel an der Axis-Passage sind durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Insbesondere ist es verboten, sie an ihren Nistplätzen zu vergrämen oder ihre Lebensstätten zu zerstören, ohne Ersatzquartiere zu schaffen. Der Lebensstättenschutz gilt ganzjährig, nicht nur in der Brutsaison. Es liegt also auch ein Verstoß gegen das BNatSchG vor.

Bundesartenschutzverordnung

§ 4 BArtSchV

Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,

Unsere Einschätzung:

Das Ausbringen der hier verwendeten Klebepaste birdfree verstößt gegen das Verbot der Anwendung klebriger Stoffe der Bundesartenschutzverordnung.

Bitte veranlassen Sie die sofortige Entfernung der Klebepaste.

Ich bitte Sie, mir den Eingang dieser Anzeige zu bestätigen und uns das Aktenzeichen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Fotos von der Axis-Passage sowie eine Produktprobe



Nistplätze oberhalb der Natursteinverkleidung im Spalt am Fenster



Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



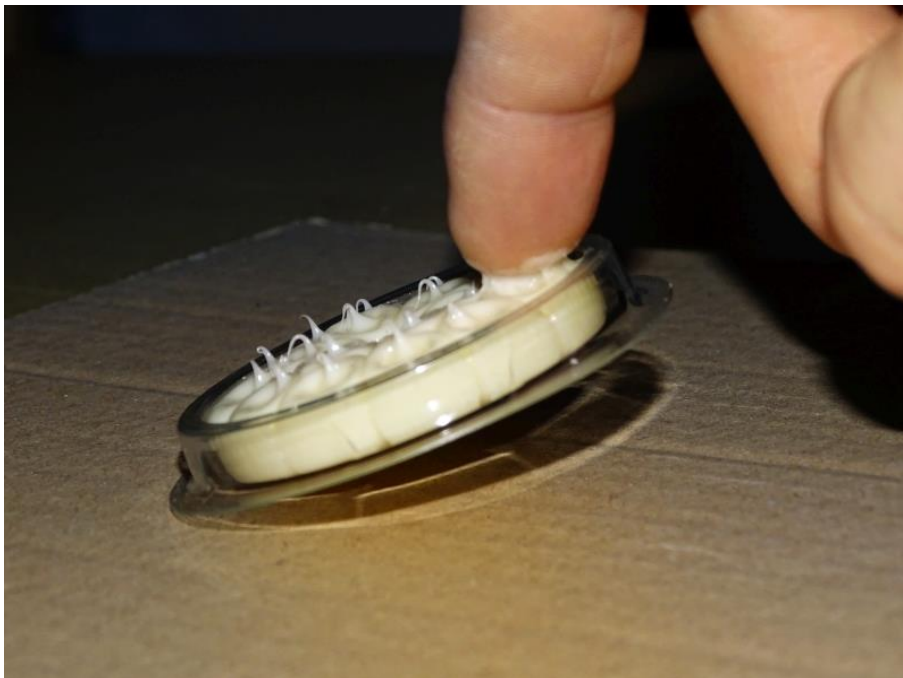
Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



Axis-Passage Leipzig: Birdfree vor einem Nistplatz



Birdfree klebt an Fingern und lässt sich nur schwer, durch mehrere Waschgänge entfernen



Birdfree klebt an Fingern und lässt sich nur schwer, durch mehrere Waschgänge entfernen